

D & O - Managerhaftung

Die Haftung der Organe einer AG

Was ist Managerpflicht?

Jede Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben.

§ 93 AktG

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

Wann haften Sie als Vorstand oder Aufsichtsrat?

Für jedlichen Fehler, bei leichter Fahrlässigkeit und Vorsatz - auch aus Organisationsverschulden und Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht.

Hilft eine Freistellungserklärung?

Eine Freistellung durch das Unternehmen ist bei AG und eG unzulässig, bei der GmbH eingeschränkt zulässig. In den angelsächsischen Ländern ist sie hingegen bei Schadenersatzansprüchen Dritter möglich und üblich. Sie ist aber stets problematisch bei Ansprüchen des Unternehmens gegen die eigenen Organe und sie verliert ferner (mangels Masse) die Wirkung bei hoheitlichen und Gläubigeransprüchen im Rahmen einer Insolvenz.

Wem gegenüber haftet das Organ?

In unserer Schadenspraxis beobachten wir in Deutschland in der Regel Ansprüche des Unternehmens gegen amtierende Vorstände (pflichtgemäß erhoben durch den Aufsichtsrat) und gegen ehemalige Vorstände (erhoben durch den neuen Vorstand). Finanzämter und Sozialversicherungsträger nehmen in Zusammenhang mit einer Insolvenz die handelnden Personen standardgemäß aus der AO persönlich in Haftung. Ein konstanter Klassiker bleiben die Aufrechnungsfälle: Es besteht eine vertragliche Verpflichtung des Unternehmens z. B. auf Altersversorgung oder Tantieme einer Organperson. Plötzlich sucht das - neue - Management nach möglichen Ansprüchen zur Aufrechnung mit diesen Leistungen. In geringerem Umfang kommen Direktansprüche von Gläubigern hinzu. Drittansprüche von Anteilseignern entwickeln sich aktuell zu einem weiteren Schwerpunkt bei gelisteten Unternehmen.

Warum sollte Ihr Unternehmen eine D&O-Versicherung haben?

- Weil bereits auf Verlangen eines Zehntels des Grundkapitals die Pflicht zur Geltendmachung besteht (§ 147 I AktG)
- Weil der Aufsichtsrat zur Verfolgung der Schadensersatzansprüche verpflichtet
- Weil das Unternehmen vor einer Bilanzschieflage durch Managementfehler besser geschützt wird
- Weil eine D&O-Versicherung die vergleichsweise Beilegung von Haftungsansprüchen ermöglicht. Es wird das Image des Unternehmens - und des Unternehmensleiters - geschützt.

Warum sollten Sie als Manager eine D&O-Versicherung haben?

- Weil Sie als Vorstand, Aufsichtsrat oder Leitender Angestellter schon für Fahrlässigkeit mit dem gesamten Privatvermögen haften
- Weil Sie für Fehler anderer Vorstände und Aufsichtsräte gesamtschuldnerisch mithaften
- Weil Sie komplexe Entscheidungen in der Gegenwart - häufig unter Zeitdruck - treffen. Die Bewertung Ihrer Handlungen wird aber in der Zukunft rückblickend stattfinden.
- Weil dem potentiellen Anspruchsteller klar ist: Der D&O - Versicherer wird dem jeweils betroffenen Organ eine professionelle Abwehr bereitstellen. Wichtig bei Aufrechnungsfällen!
- Weil die Anspruchsmentalität zunimmt
- Weil der deutsche corporate governance Codex eine D&O als Standard betrachtet (Achtung: Beachten Sie die Regelungen zur Selbstbeteiligung in der D&O § 93 II Satz3 AktG)

Worauf muß man bei einer guten D&O-Versicherung achten?

- **Keine Beschränkung des Versicherungsschutzes auf privates Haftpflichtrecht.**
Ansprüche aus dem öffentlichen Recht (Abgabenordnung usw.) müssen eingeschlossen sein
- **Mitversicherung von Ansprüchen des Unternehmens und versicherter Personen untereinander z. B. auch Vorstand gegen Aufsichtsrat wg. Geheimnisverrats**

- **kurzer Ausschlusskatalog**
- kein Ausschluss von Vertrauensschäden und fehlerhaften Versicherungsverträgen
- **Enger zentraler Ausschluss**, darf nur für den Handelnden und ab Feststellung gelten; wichtig wegen gesamtschuldnerischer Haftung
- **Feststellung dieses Ausschlusstatbestandes durch ein Gericht** und nicht durch den Versicherer
- **unbegrenzte Rückwärtsversicherung** ohne Zurechnung von Kenntnis anderer versicherter Personen.
- **Mitversicherung von Ansprüchen Dritter** z. B. aus Dienstleistungen
- **Einschluss der leitenden Angestellten**
- **Volle Prozesskostendeckung**, auch wenn der Haftungsanspruch die Deckungssumme übersteigt

Weitere Informationen?

AsseCon ist Ihr Versicherungsmakler für Führungskräfte. Wir kennen die existenziellen Risiken von Vorstand und Aufsichtsrat.

Bitte wenden Sie sich an uns. Wir kennen die Deckungskonzepte des D&O - Marktes und unterbreiten Ihnen gern konkrete Angebote:

AsseCon Assekuranzmakler GmbH
Führungskräfteberatung

<http://www.assecon.de> eMail: info@assecon.de

AsseCon - Leopoldstr. 70 - 80802 München - Tel. 089/343 878 - Fax 089/343 979

Sitz der Gesellschaft: München - Handelsregister München HRB 96356 Geschäftsführer: Manfred Bock

Pflichtangaben nach EU-Vermittlerrichtlinie:

AsseCon ist ein unabhängiger Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung. Es bestehen keine Beteiligungen von oder an Versicherungsunternehmen. Zuständige Erlaubnisbehörde: IHK München; Max-Joseph-Straße 2; 80333 München; Tel.: 089/5116-0 **Registernummer: D-RQ3J-8JVAS-26** Die Eintragung im Vermittlerregister kann überprüft werden: DIHK e.V.; Breite Straße 29; 10178 Berlin; Tel. 030/20308-0 ; www.vermittlerregister.info. Folgende Schlichtungsstellen können zur außergerichtlichen Streitbeilegung angerufen werden: Versicherungsombudsmann e.V.; Postfach 08 06 32; 10006 Berlin, Ombudsmann private Krankenversicherung; Kronenstraße 13; 10117 Berlin.

Fax 089/343 979

RÜCKANTWORT

AsseCon
Assekuranzmakler GmbH
Leopoldstr. 70

80802 München

eMail: info@assecon.de

Unternehmen

Name, Vorname des Ansprechpartners

Straße

PLZ Ort

Telefon

eMail

Datum

Die Haftung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

AsseCon bietet Vorständen und Aufsichtsräten wirksamen Schutz gegen die möglichen Konsequenzen Ihrer Entscheidungen. Unsere Deckung schützt Sie vor den finanziellen Folgen bei Vermögensschäden. Bitte informieren Sie sich!

Bitte übersenden Sie uns Ihre Broschüre „**Managerhaftung**“ **Beispiele zur Haftung von Managern bei Vermögensschäden**.

Bitte übersenden Sie uns den IHK-Sonderdruck „**Geschäftsführerhaftung - Versicherungen für den Worst Case**“.

Bitte unterbreiten Sie uns ein Angebot nach folgenden Daten:

Anzahl Personen	_____ Vorstände	_____ Aufsichtsräte
gewünschte Deckungssumme	<input type="checkbox"/> €500' <input type="checkbox"/> €1 Mio. <input type="checkbox"/> €2 Mio. <input type="checkbox"/> €5 Mio.	
Unternehmensdaten	Bilanzsumme	€ _____
zum _____	Eigenkapital	€ _____
	Jahresüberschuss	€ _____
	Umsatz	€ _____
	Mitarbeiter	_____

Hinweise zu Besonderheiten wie Schadenserfahrungen, Vorverträgen usw.:
